








AFD-Fraktion Gera
Vorsitzender
Herr Dr. Harald Frank

im Hause

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner: 
Bereich: 
Sitz: 
Zimmer: 
Telefon: 
Fax.: 
E-Mail: 
Aktenzeichen (bitte stets angeben):
Datum: 03.01.2020

Sachverhalt

hier: Ihre Anfrage vom 23.01.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

als Anlage übersende ich Ihnen die folgende Stellungnahme.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Anlage

- Beantwortung der Anfrage der AFD-Fraktion vom 23.01.2020

Zu Ihren Fragen können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen, dass es sich in Ihrer Anfrage um verschiedene Rechtsformen der angefragten Trägerschaften handelt.

Der AWO Stadtverband Gera e.V. ist ein eingetragener Verein im Amtsgericht Gera mit der Registernummer VR 280007. Sitz des Vereines ist Gera, Enzianstr. 1 in 07545 Gera mit dem Geschäftsführer Herrn Michael Hoffarth.

(Quelle: <https://www.awo-gera.de/News/1199958513/1543515525/impressum/>)

Die AWO Alten-, Jugend- und Sozialhilfe (AJS) gGmbH ist eingetragen am Registergericht Jena mit der Registriernummer HRB 106670 und der Umsatzsteuer - Identifikationsnummer: DE 162410385. Sitz des Unternehmens ist in Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 160 in 99084. Geschäftsführer sind Herr Michael Hack und Herr Achim Ries.

(Quelle: <https://www.awo-ajs-thueringen.de/impressum/>)

Folgende Prinzipien kommen grundsätzlich bei Leistungsverträgen mit Trägern und dem Sozial- bzw. Jugendamt zur Anwendung und werden im speziellen auf Ihre Anfrage hierzu konkret beantwortet :

Wir unterhalten Vertragsbeziehungen im Bereich des Jugendamtes, hier: Kindertageseinrichtungen, mit dem AWO Stadtverband Gera e.V.. Die Leistungsbeziehungen basieren auf Verträgen zwischen der Stadt und dem AWO Stadtverband Gera. Im Rahmen der jährlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung finden Kontrollen statt. Damit verbunden ist das vertraglich regulierte Einsichtsrecht in die Geschäftsunterlagen. Hierzu wird ggf. auch das Rechnungsprüfungsamt einbezogen. Das Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen wird seitens der Stadt im Ist übernommen. Im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Einrichtungen fließen Verwaltungs- oder Sachkostenpauschalen in die Kalulation der Kitagebühren (seitens des Trägers), welche von den Eltern zu tragen sind, ein. Dazu ist Einvernehmen mit dem Jugendamt Gera in Bezug auf die Gebührenhöhe herzustellen. In diesem Zusammenhang werden die Unterlagen zur Prüfung weitergeleitet und auf Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

In Bezug auf unsere Vertragsbeziehungen im Bereich des Sozialamtes, hier für das ambulante, betreute Wohnen für psychisch Kranke mit der AWO Alten-, Jugend- und Sozialhilfe (AJS) gGmbH basieren diese auf Kostensatzverhandlungen zwischen dem Träger und der Stadt, welche in der Arbeitsgruppe Pflegesatz (Pflegesatzkommission) verhandelt werden. Mitglieder dabei sind Vertreter der städtischen Rechnungsprüfung/Revision, Finanzmanagement, Sozialamt, Jugendamt und Dezernat Soziales. Zu diesen Verhandlungen sind umfangreiche Informationen, bezogen auf Personalsachkostenaufwand u.a., darzulegen. Eine entsprechende Prüfung findet statt und Ergebnisse daraus fließen bei den Verhandlungen ein.

Im Rahmen der sozialen Betreuung anerkannter Flüchtlinge ist der AWO Stadtverband Gera e.V. beauftragt. Entsprechend der Landesrichtlinie werden Personalkosten sowie Sach- und Verwaltungskosten (bis zu 7 %) an den Träger gezahlt. Diese sind in einem jährlichen Verwendungsnachweis entsprechend zu belegen und damit prüfbar.

Die Zuständigkeit für Pflegeheime liegt nicht in der Kommune. Die Kontrolle erfolgt hier durch die Kranken- bzw. Pflegekassen bereits in der Phase der Pflegesatzverhandlungen und im Arbeitsprozess durch Kontrollen des Medizinischen Dienstes. In die Verhandlungen von Pflegesätzen sind die Kommunen durch Vertreter innerhalb des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen einbezogen und haben somit die Möglichkeit, ggf. in diese Prozesse einzugreifen, sobald ein sachlicher Grund dazu vorliegt.

Es wird von Seiten der Ämter der Stadtverwaltung entsprechend für Transparenz bei der Verwendung der Mittel vertraglich gesorgt.

Um entsprechenden Auswirkungen, wie in Ihrer Anfrage gestellt, entgegen zu wirken, haben wir in der Vergangenheit und werden zukünftig weiterhin unsere unabhängige Rechnungsprüfung/Revision einbeziehen. Ebenfalls steht ein Beratungstermin dazu an.

Sie können daher versichert sein, dass wir unaufgefordert größtmögliche Transparenz bei unseren Vertragsbeziehungen auch weiterhin schaffen.

PE 23.01.20

Von: Steinhäuser, Svea

Gesendet: Donnerstag, 23. Januar 2020 11:05

An: Oberbürgermeister <oberbuergemeister@gera.de>

Betreff: Anfrage AfD Fraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

da der Geschäftsführer des Stadtverbandes der AWO, Herr Michael Hoffarth, am 06.02.2020 in ein Gremium der Stadt Gera (Ausschuss für Soziales und Gesundheit) gewählt werden soll, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- Kann es im Zuge des offensichtlichen Korruptionsskandals der AWO Frankfurt/Main und der AWO-Tochter Alten-, Pflege-, Jugend- und SozialhilfegmbH (AJS) in Erfurt zu Auswirkungen im AWO-Stadtverband Gera kommen?
- Wie nimmt die Stadt Gera, die im Rahmen einer Verwaltungs- und Sachkostenpauschale öffentliche Gelder an den AWO Stadtverband zahlt, ihre Verantwortung wahr?
- Hat die Stadt Gera die wohlfahrtsgemäße Verwendung der Zuwendungen an Kindergärten und Pflegeheime der AWO kontrolliert?
- Schafft die AWO Gera in diesem Fall selbst größtmögliche Transparenz über die Verwendung von Steuergeldern für gemeinnützige Zwecke?
- Welche Auswirkungen haben mögliche Unregelmäßigkeiten auf die Pflichtaufgaben der Wohnsitzgemeinde im eigenen Wirkungskreis bzw. der öffentlichen Jugendhilfe in Hinsicht auf die Bereitstellung von Kindergartenplätzen nach §3ThüKitaG bzw. auf den Rechtsanspruch nach §2ThüKitaG?

Da es sich um eine wichtige Angelegenheit im öffentlichen Interesse handelt, bitten wir um Aufklärung vor der Stadtratssitzung am 06.02.2020.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Frank

Fraktionsvorsitzender